



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 9/1996

Dresden, 9. Mai 1996

2B 12109

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
24. 4. 1996	Gesetz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energieeinsparung	161
16. 4. 1996	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Organisation und Zuständigkeiten im Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge (SächsNpV)	162
14. 4. 1996	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das Übereinstimmungszeichen (ÜZV)	163
17. 4. 1996	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuständigkeit für Bauprodukte im Bauwesen (Bauproduktenzuständigkeitsverordnung – BauPZustV)	164
24. 4. 1996	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung – PÜZAV)	165
27. 3. 1996	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Förderschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Förderschulen – SOFS)	167
1. 4. 1996	Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Niesky über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)	174
25. 3. 1996	Verordnung der Gemeinde Großpostwitz über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)	175
24. 4. 1996	Ergänzung der Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 18. März 1996	175

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 9/1996

Dresden, 9. Mai 1996

2B 12109

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
24. 4. 1996	Gesetz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energieeinsparung	161
16. 4. 1996	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Organisation und Zuständigkeiten im Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge (SächsNpV)	162
14. 4. 1996	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das Übereinstimmungszeichen (ÜZV)	163
17. 4. 1996	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuständigkeit für Bauprodukte im Bauwesen (Bauproduktenzuständigkeitsverordnung – BauPZustV)	164
24. 4. 1996	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung – PÜZAV)	165
27. 3. 1996	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Förderschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Förderschulen – SOFS)	167
1. 4. 1996	Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Niesky über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)	174
25. 3. 1996	Verordnung der Gemeinde Großpostwitz über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)	175
24. 4. 1996	Ergänzung der Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 18. März 1996	175

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Gesetz

über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energieeinsparung

Vom 24. April 1996

Der Sächsische Landtag hat am 28. März 1996 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Vollzug der Heizungsanlagen-Verordnung

Der Vollzug der Verordnung über energiesparende Anforderungen an heizungstechnische Anlagen und Brauchwasseranlagen (Heizungsanlagen-Verordnung – HeizAnlV) vom 22. März 1994 (BGBl. I S. 613) obliegt den unteren Bauaufsichtsbehörden. Soweit es sich um Anlagen handelt, die einem Verfahren nach § 75 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1401) unterliegen, sind die Regierungspräsidien zuständig.

§ 2

Vollzug der Verordnung über Heizkostenabrechnung

- (1) Das Sächsische Landesamt für Meß- und Eichwesen ist zuständig für die Bestätigung der Eignung der sachverständigen Stellen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Verordnung über Heizkostenabrechnung – HeizkostenV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1989 (BGBl. I S. 115).
- (2) Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind zuständig für die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 und 5, Abs. 2 der HeizkostenV. Soweit es sich um Anlagen handelt, die einem Verfahren nach § 75 SächsBO unterliegen, sind die Regierungspräsidien zuständig.

§ 3

Vollzug der Wärmeschutzverordnung

Der Vollzug der Verordnung über einen energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden (Wärmeschutzverordnung – WärmeschutzV) vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2121) obliegt den unteren Bauaufsichtsbehörden. Soweit es sich um Anlagen handelt, die einem Verfahren nach § 75 SächsBO unterliegen, sind die Regierungspräsidien zuständig.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 24. April 1996

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht